

## Coronavirus - Einschränkungen zur Durchführung von Generalversammlungen

Aufgrund der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. März 2020 sind öffentliche oder private Veranstaltungen verboten worden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen ist jedoch folgendes zu beachten:

- Der Veranstalter kann ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:
  - a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
  - b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.
  
- Der entscheid des Veranstalters muss zwischen 17. März 2020 und 19. April 2020 gefällt werden. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Obwohl sich sämtliche Aktionäre von einer unabhängigen Person vertreten lassen können, ist darauf zu achten, dass, unter Vorbehalt abweichender statutarischer Vorschriften, grundsätzlich der Verwaltungsrat zur Durchführung (inkl. Konstituierung) der Generalversammlung verantwortlich ist. Aus diesem Grund sollte ein Verwaltungsrat der Generalversammlung beiwohnen.

Im Falle einer Vertretung ist auch dafür zu sorgen, dass diese schriftlich erfolgt, der Aktionär seine Weisungen an den Vertreter erteilt und allfällige weitere Vorschriften (insbesondere bei Inhaberaktien) eingehalten werden.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass eine „gemischten Online-Versammlung“ zulässig ist. Bei dieser Durchführungsart wird eine an der Versammlung physisch anwesende Person im Voraus zum Stellvertreter ernannt. Der Aktionär verfolgt die Generalversammlung über „Videostreaming“ und erteilt dem Stellvertreter Instruktionen bezüglich der Stimmabgabe.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Für weitere Fragen über die Durchführung bzw. Organisation der Generalversammlung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.